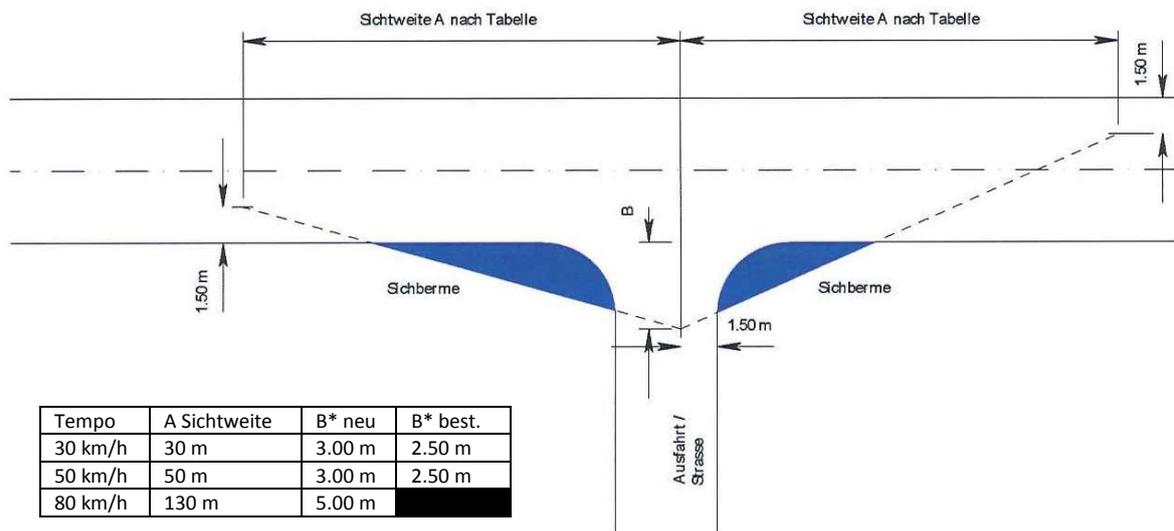


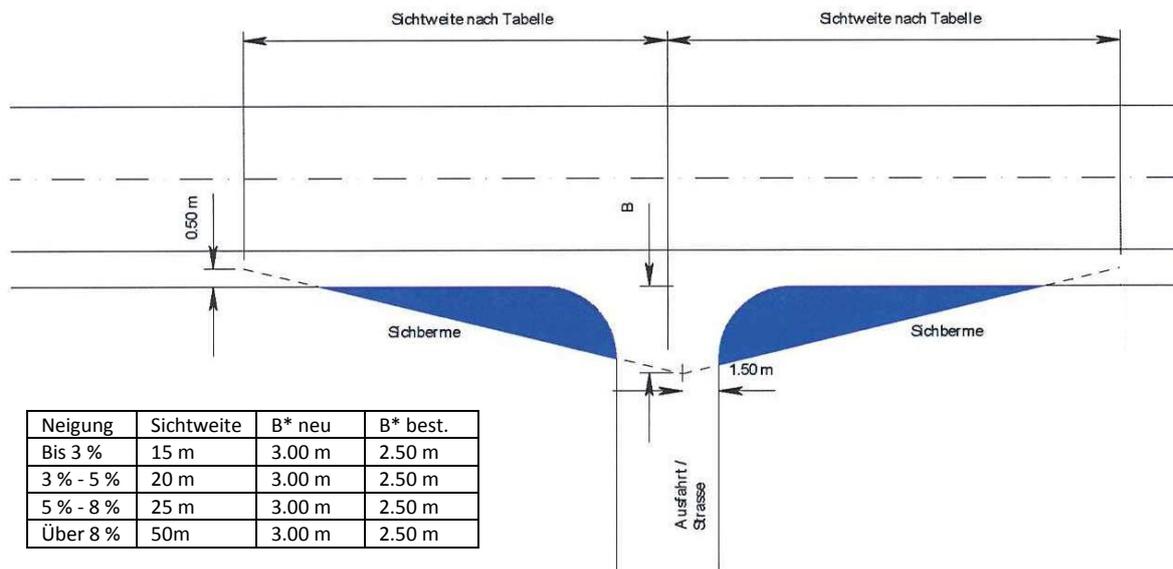
Sicht im Strassenraum

Grundeigentümer haben bei Grundstücksausfahrten und bei Kreuzungen die Sichtbermen/Sichtfeld gemäss Skizze frei überblickbar zu halten. Bepflanzungen, Mauern, Zäune, landwirtschaftliche Kulturen und andere Sichtbehinderungen dürfen innerhalb der Sichtbermen/Sichtfeld maximal eine Höhe von 60 cm ab Strasse erreichen. Die Sichtweiten und der Beobachtungspunkt variieren je nach signalisierter Geschwindigkeit gemäss der Tabelle in Abb. 1.

Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr durch Einhaltung der Sichtbermen bei Kreuzungen, Ausfahrten usw. (ohne Trottoir)



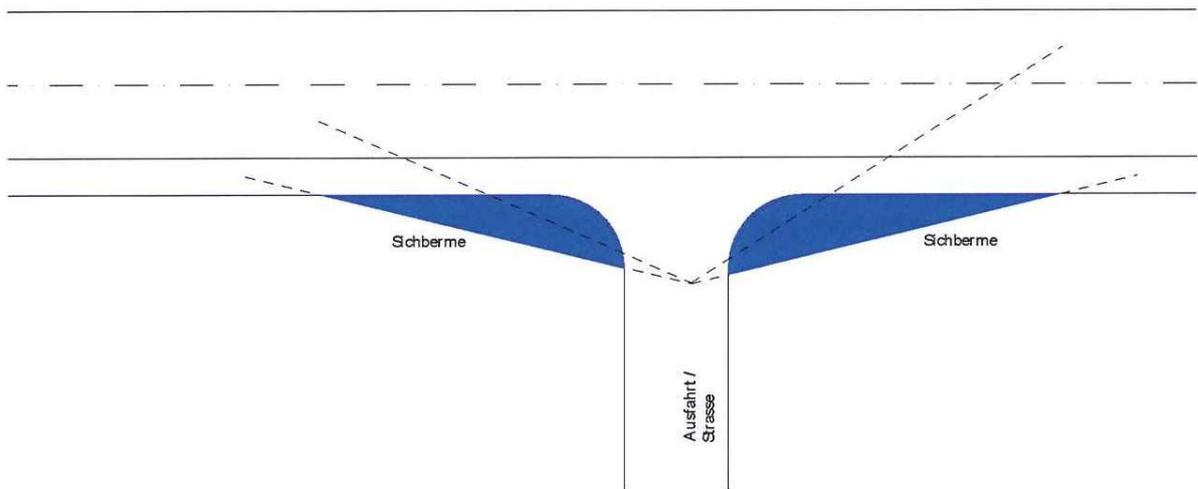
Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr durch Einhaltung der Sichtbermen bei Trottoir



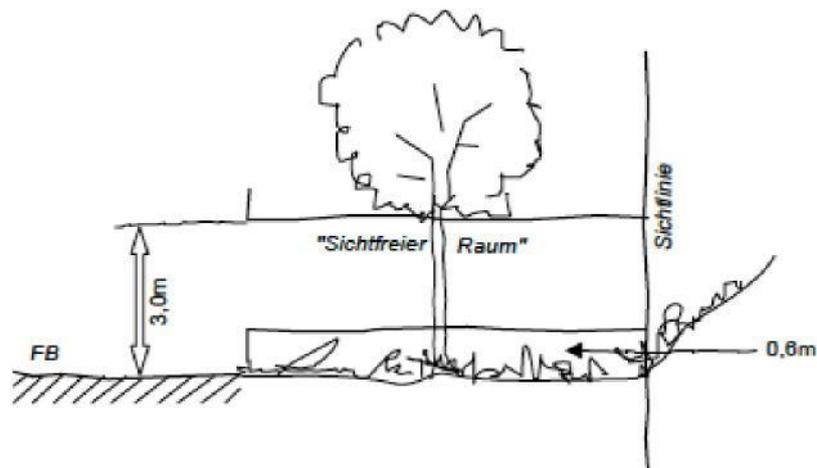
Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr durch Einhaltung der Sichtbermen bei Kreuzungen, Ausfahrten usw. (mit Trottoir)

Die Sichtbermen bei Strassen und Trottoiren müssen überlagert werden. Dabei müssen beide Anforderungen sowohl bezüglich Sicht auf die Strasse sowie auf das Trottoir eingehalten werden.

Bei Einmündungen von Fusswegen direkt in die Strasse liegt der Beobachtungspunkt (...m *) 0.50 m hinter dem Strassenrand.



Freizuhaltenes Sichtfeld



Die Einhaltung der vorgegebenen Sichtverhältnisse im Strassenverkehr spielt für die Verkehrssicherheit eine eminent wichtige Rolle. In diesem Sinn bitten wir Sie, Ihre Verantwortung wahr zu nehmen und die Gartenanlagen regelmässig (Frühling und Herbst), insbesondere bezüglich der Sichtverhältnisse aber auch des Lichtraumprofils, zu überprüfen und die notwendigen Schritte einzuleiten. Damit erhöhen Sie die Verkehrssicherheit auf der Strasse, Trottoirs usw. nicht zuletzt auch zu Ihren Gunsten.

Gemäss dem Strassengesetz sind die Gemeinden bei Nichtbeachtung der Vorschriften ermächtigt, Bepflanzungen und andere Sichtbehinderungen zu Lasten der Grundeigentümer entfernen zu lassen.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter der Nummer 032 / 391 25 25 gerne zur Verfügung.